

50 jähriges Geschäftsjubiläum in Kronberg (Taunus)



Das im weiten Umkreis bekannte Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäft **Heinrich Lohmann** bestand am 1. Mai 1941 50 Jahre. Uhrmachermeister Heinrich Lohmann, der Gründer, ist am 13. Dezember 1866 in Grünstadt (Pfalz) geboren und kam nach erfolgreichen Lehr- und Wanderjahren nach Kronberg, wo er am 1. Mai 1891 sein Geschäft eröffnete. Aus kleinen bescheidenen Anfängen hat er es in unermüdlicher Schaffenskraft zum heutigen Ansehen entwickelt. Neben dem hervorragenden handwerklichen Können war es auch seine Pfälzer Unbeschwertheit, die ihm einen großen Kunden-

und Freundeskreis sicherte. Nach seiner Verheiratung erwarb Heinrich Lohmann das heutige Anwesen im Mittelpunkt des Taunusstädtchens. Stets mit der Zeit gehend, verbesserte und erweiterte er den Betrieb immer mehr. Im Jahre 1927 übernahm sein Sohn **Wilhelm Lohmann** das Geschäft. Noch kurz vor Ausbruch des Krieges konnte der jetzige Inhaber das Geschäft in großzügiger Weise nach neuzzeitlichsten Gesichtspunkten ausbauen und es damit zu einer Zierde der Stadt machen.

Wochenschau der „U“-Kunst

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl hat mit Wirkung vom 8. Mai 1941 die Herstellung von einer Reihe von Gegenständen aus Eisen und Stahl und den Handel mit diesen Gegenständen verboten.

Damit der Uhrmacher einen Überblick bekommt, führen wir aus den Tabellen die wichtigsten Erzeugnisse auf:

Uhrenhalter f. Kraft- u. Fahrräder	Likörgarnituren
Schaufenstereinrichtungen	Serviettenständer
Schaufensterschienen	Konfektmesser
Schaufensterständer	Korkmesser
Schaukästen	Kreismesser
Schemel	Radiermesser
Uhrenständer (auch drehbare)	Reklamemesser
Vitrinen	Uhrkettenmesser
Werkzeugschränke und -kästen	Vergoldermesser
Kontrollanlagen (Wächter)	Buttergabeln
Normaluhren	Drehplatten jeder Art
Rundfunkuhren	Fischbestecke
Turmuhren	Konfektgabeln
Uhren-Zentralanlagen	Konfektzangen
Zeitschalter für Rundfunkgeräte	Kuchenzangen
Zeitzeichen-Empfänger	Andenkenartikel
Dekorationsleuchten	Messerbänke
Fassadenanstrahler	Mokkakannen
Leuchtbuchstaben	Mokkalöffel
Leuchtröhrenanlagen	Mokkaservice
Schaufensterwärmer	Sektkrüge u. -kühler
Neon-Leuchtröhrenanlagen	Serviettenringe
Reklamebeleuchtungen	Weinkühler
Reklamebuchstaben	Ornamente und Plaketten
Schaufensterleuchten	Reklameschilder
Schaukästen-Röhrenleuchten	(auch in Verbindung mit örtlichen, zeitlichen od. sonstigen Hinweisen)
Soffittenleuchten	Reklameartikel,
Kunstgewerbl. Eisenwaren jed. Art	die durch eine Firmenbezeichnung als solche gekennzeichnet sind
Schreibtischbestecke	Stielbrillen und Vorhälter
Schreibtischgeräte	(Lorgnetten)
Taschenpuderboxen	
Uhrhalter	
Zigarettenetuis	
Zigarrendosen	
Likörbecher	

Zur Wartezeit in der Invalidenversicherung

Am 30. Juni 1941 läuft eine wichtige Antragsfrist ab!

Durch das Gesetz über den weiteren Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 sind die Wartezeiten in der Invalidenversicherung zur Angleichung an die Wartezeiten in der Angestelltenversicherung von 250, 500 und 750 auf 260, 520 und 780 Beitragswochen erhöht worden. Es sind nun, insbesondere in der Kriegszeit, Fälle eingetreten, in denen Versicherte ihren Rentenanspruch verloren haben, weil sie in Unkenntnis der Verlängerung der Wartezeit nur Marken bis zu der vor Erlaß des Ausbaugesetzes erforderlichen Zahl verwendet

haben, inzwischen invalid geworden sind und nunmehr infolge ihrer Invalidität keine Beiträge mehr nachentrichten können, also die verlängerte Wartezeit nicht mehr erfüllen dürften. Um diese Härten zu beseitigen, bestimmt das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I, S. 34 ff.), daß die frühere Wartezeit von 250, 500 und 750 Wochenbeiträgen für alle Versicherungsfälle gilt, die vor dem 1. Januar 1941 eingetreten sind. Dabei ist folgendes besonders zu beachten: Ist ein Leistungsantrag bereits wegen Nichterfüllung der verlängerten Wartezeit rechtskräftig abgelehnt, so ist auf Antrag ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag ist aber nur bis zum 30. Juni 1941 zulässig! Versicherte, bei denen ein derartiger Fall gegeben ist, werden hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Auch in einem anderen Fall bedarf es nach dem Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges der Antragstellung; es werden nämlich infolge des Mangels an Arbeitskräften in der gegenwärtigen Kriegszeit in weit größerem Umfang als früher auch wieder Rentner zur Arbeit herangezogen. Ihnen soll jedoch hieraus kein Nachteil entstehen; insbesondere sollen sie nicht befüchten müssen, daß sie mit der Arbeitsaufnahme ihre Renten verlieren. Daher schreibt das Gesetz vom 15. Januar 1941 vor, daß eine Invaliden- bzw. Angestelltenrente nicht deshalb entzogen werden darf, weil der Berechtigte während des Krieges erneut eine Tätigkeit ausübt. Soweit Invaliden- bzw. Angestelltenrenten wegen Wiederaufnahme einer Beschäftigung im Kriege bereits rechtskräftig entzogen worden sind, müssen sie auf Antrag wiedergewährt werden; Voraussetzung ist aber dabei immer, daß die Tätigkeit, derentwegen die Rente entzogen wurde, während des Krieges aufgenommen worden ist. Hier besteht jedoch für die Antragstellung keine Ausschlußfrist, so daß Anträge auf Wiedergewährung von Invaliden- bzw. Angestelltenrenten in diesen Fällen auch nach dem 30. Juni 1941 zulässig sind.

Verlängerung der Weitergabefrist von Alt- und Bruchgold

Der Reichsbeauftragte für Edelmetalle hat am 14. Mai 1941 die Monatsfrist der Auflage A 4 der Allgemeinen Genehmigung C aufgehoben und statt dieser Frist eine Verwertungsfrist für das erworbene Metall von 6 Monaten festgelegt. Danach müssen die Uhrmacher, die im Besitz der Allgemeinen Genehmigung C sind, nunmehr das vom Letztverbraucher erworbene Alt- und Bruchgold innerhalb von 6 Monaten der Verwertung zuführen.

Die Uhrmacherschaft wird diese Anordnung begrüßen. Der „Uhrmacherschaft“ sind wiederholt von Innungen und Berufskameraden Vorschläge unterbreitet worden, daß die Verwertungsfrist verlängert werde, weil sich hier und dort die Unmöglichkeit herausstellte, das erworbene Alt- und Bruchgold innerhalb eines Monats abzustoßen.

Zollbehandlung von Sendungen an deutsche Zivilbehörden usw. in den besetzten Gebieten

Postsendungen aus dem (deutschen) Zollgebiet an deutsche Zivilbehörden, Organisationen und Gliederungen (ff, Polizei, NSKK, NSFK, RAD, NSV, Organisation Todt, TN, NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und Deutsches Rotes Kreuz) und ihre Angehörigen in den besetzten Gebieten, in Dänemark und dem Generalgouvernement sind von jeder Zollbehandlung befreit. Es sind daher keine Zollinhaltsklärungen, Exportvalutaerklärungen und statistische Anmeldescheine mehr erforderlich; die Sendungen werden auch nicht mehr auf ausfuhrverbotenen Inhalt geprüft („Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“, Heft 19).

Generaldirektor Helmut Junghans

ist ein eifriger Förderer
der gründlichen
fachlichen Schulung
seiner Gefolgschaft

(Zu unserem heutigen Aufsatz über: „Die Ausbildung des industriellen Uhrenfacharbeiters“)

